

# **BL\_GERICHTE 460 2016 19 vom 14. Juni 2016**

BL Gerichte, 2016-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2016\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2016_19)

FR: BL\_GERICHTE 460 2016 19 du 14 juin 2016

IT: BL\_GERICHTE 460 2016 19 del 14 giugno 2016

## **Regeste**

Hehlerei

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ist zur Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

a) Der Beschuldigte macht zunächst eine Verletzung des Akkusationsprinzips geltend, da der Sachverhalt lediglich allgemein gehalten und seine Anwesenheit nur beiläufig und lapidar erwähnt werde, ohne das konkrete, vorwerfbare Verhalten zu umschreiben. Insbesondere werde mit keinem Wort geschildert, inwiefern er die tatsächliche Verfügungsmacht über das Geld gehabt habe. b) Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziffer 1 und Ziffer 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklageschrift bezeichnet hierbei möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235, E. 6.2 f.; 126 I 19, E. 2a, je mit Hinweisen). Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Angeklagten, damit dieser die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (BGer 6B\_676/2013 vom 28. April 2014, E. 3.5.3 mit Hinweis). c) Betreffend den Vorfall vom 5./6. Juli 2013 erweisen sich die Vorwürfe an den Beschuldigten in der Anklage als genügend konkret umschrieben. Namentlich wird darin ausgeführt, dass C. dem Beschuldigten CHF 300'000.■ aus ihrer Kassenreserve übergeben hat und dem Beschuldigten die deliktische Herkunft dieses Geldes bekannt war. Es findet sich in der Anklageschrift eine hinreichende Umschreibung des Anklagevorwurfs

im Sinne eines realen Lebenssachverhalts unter Nennung der gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO erforderlichen Angaben. Die Frage, ob der Beschuldigte Verfügungsmacht über den ihm von C. übergebenen Geldbetrag erlangte, betrifft die rechtliche Würdigung und muss demnach nicht in der Anklageschrift enthalten sein. Für den Berufungskläger war klarerweise erkennbar, was ihm im Einzelnen angelastet wurde, so dass er in der Lage war, seine Verteidigungsrechte angemessen auszuüben. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor.

3.1. In materieller Hinsicht macht der Berufungskläger geltend, die tatsächliche Verfügungsmacht liege nur vor, wenn die Sache dem wirtschaftlichen Wert nach übernommen werde und über sie verfügt werden könne. In casu sei seine einzige Aufgabe von Beginn weg klar definiert gewesen. Er habe das von D. organisierte Geld übernommen und nach Zürich gebracht. Ein für die Erfüllung des Tatbestandes der Hehlerei erforderlicher Erwerb sei demzufolge zu verneinen. Überdies fehle es an der erforderlichen Verfügungsmacht, da er keinerlei Entscheidungsbefugnis gehabt habe und nie habe beeinflussen können, was mit dem Geld geschehe. Der Umstand, dass er bei der ganzen Geschichte mehrmals ein mulmiges Gefühl gehabt habe, reiche nicht, für einen Schuldspruch. Dass C. als Bankangestellte zum Beispiel einen Kredit in dieser Höhe aufnehmen könne, erscheine als völlig plausibel. Weder die Position von C. noch die Bankabläufe seien ihm bekannt gewesen. Auch die WhatsApp-Nachricht von C., wonach sie das "Geld genommen" habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Denn "genommen" könnte in diesem Fall auch einfach Kredit auf "genommen" oder entgegen "genommen" bedeuten. Auch sei bekannt, dass die ursprünglichen Aussagen der beiden Mitbeschuldigten, nur wenige Tage nach dem Geschehen, wahrheitsgetreuer seien als spätere Depositionen.

3.2. Seitens der Anklagebehörde wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen. Die Würdigung der Beweise sei durch das Strafgericht sorgfältig und korrekt vorgenommen worden. Der Beschuldigte habe versucht, seine Beteiligungsrolle herabzuspielen und sich durch Schutzbehauptungen der Strafe zu entziehen. Unter Beizug der in den Akten vorliegenden Sachbeweise, sei sein Tatbeitrag als Mittäter im Sinne der Anklageschrift erstellt und die Verurteilung zu Recht erfolgt.

3.3. Nach Art. 160 StGB macht sich strafbar, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft. Tatobjekt der Hehlerei ist eine Sache, von der man weiss oder annehmen muss, dass ein anderer sie durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat (Art. 160 Ziff. 1 StGB). Damit eine Sache als durch die strafbare Handlung "erlangt" gelten kann, muss die Vortat abgeschlossen sein. Hierfür genügt es im Allgemeinen, dass sie vollendet worden ist (BGE 90 IV 14 E. 1; BGer 6B\_115/2007 vom 24. September 2007, E. 5.3.1.; Philippe Weissenberger, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 13 N ff.). Gegenstand der Hehlerei können nur körperliche Sachen sein (vgl. BGE 81 IV 156, E. 1; BGE 103 IV 87, E. 1). Als Gegenstand der Hehlerei kommt daher auch Bargeld grundsätzlich in Frage. Bargeld kann jedoch nur dann Gegenstand der Hehlerei sein, wenn es vom Vortäter unmittelbar durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt worden ist (sog. straflose Ersatz- oder Erlösehehlerei; vgl. anstelle vieler: Stefan Trechsel / Dean Cramer, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 160 N 4 und 8). Erwerb bedeutet Verschaffen eigener Verfügungsmacht im gegenseitigen Einverständnis zwischen Vortäter und Hehler (BGE 128 IV 24). Der Täter muss die tatsächliche freie Verfügungsmacht über die Sache erlangt haben (BGer 6B\_141/2007 vom 24. September 2007, E. 6.3.1). Dass der Hehler eigene Verfügungsmacht erlangen muss, folgt wiederum

aus dem Grundgedanken der Vorschrift: Wer die Sache etwa nur für den Vortäter verwahrt oder sie nur benutzt, aber auch, wer sie zerstört, schafft keine neue, den rechtswidrigen Zustand perpetuierende Lage; er verschiebt die Verbrechensbeute nicht weiter. Doch genügen nicht nur der Ankauf, die Annahme als Geschenk, der Tausch usw., sondern etwa auch die Annahme gestohlenen oder durch Betrug erlangten Geldes als Darlehen (Günter Stratenwerth / Guido Jenny / Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2010, § 20 N 10; BGE 68 IV 136).

3.4 Die Vorinstanz geht nach Überzeugung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts mit zutreffender und ausführlicher Begründung davon aus, dass das Verhalten des Beschuldigten den Tatbestand der Hehlerei gemäss Art. 160 StGB erfüllt. Es kann deshalb vorab, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 23 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind somit lediglich ergänzender Natur.

3.5 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Berufungskläger am 5. Juli 2013 um ca. 17.15 bis 17.30 Uhr beim Winkelriedplatz in Basel Noten im Gesamtwert von CHF 300'000. von C. übernommen und das Geld noch am selben Abend zum vereinbarten Treffen mit zwei Vertretern von E., einem unbekanntem "G." und F., in das Hotel Hilton Zürich Airport in Opfikon gebracht hat. Im Weiteren steht fest, dass der Beschuldigte das Geld mit der Zusicherung übernommen hat, C. CHF 300'000. wieder zurück zu geben.

3.6 Eine Vereinbarung, wonach der Beschuldigte C. genau dieselben Geldscheine zurückbringen werde, bestand hierbei nicht, zumal die Seriennummern der 300 Tausendernoten der A. AG von C. ohnehin nicht festgehalten worden waren. In rechtlicher Hinsicht ist das durch den Beschuldigten von C. entgegengenommene Geld daher als zinsloses Darlehen zu qualifizieren.

3.7 a) Der Beschuldigte macht im Wesentlichen geltend, er habe betreffend die ihm in drei Umschlägen von C. übergebenen CHF 300'000. weder sicher noch mindestens möglicherweise gewusst, dass dieses Geld vor der Übergabe an ihn durch C. ohne Berechtigung aus dem Tresor der Bankfiliale Aeschenplatz entnommen worden waren.

b) Zunächst ist auf die Aussagen von D. sowie C. einzugehen, welche den Beschuldigten belasten: D. gab in der Einvernahme vom 8. September 2014 zu Protokoll, er habe dem Beschuldigten offen gelegt, dass C. das Geld unbefugt bei der A. AG erhältlich machen werde; ausserdem habe er ihm die Telefonnummer seiner Schwester gegeben, damit sie sich zwecks Geldübergabe verabreden konnten (act. 705). Es sei eine Gewinnbeteiligung seiner Schwester C. von CHF 10'000. und die hälftige Teilung des restlichen Gewinns zwischen ihm und dem Beschuldigten vereinbart worden (act. 703 und 705). Diese Angaben bestätigte D. anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht. Wörtlich gab er zu Protokoll: "Ja er [gemeint ist der Beschuldigte] wusste, dass meine Schwester eine Straftat begeht, er wusste, dass es kein Kredit war (vgl. act. 1113). C. sagte anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht ebenfalls aus, der Beschuldigte habe gewusst, dass sie sich die CHF 300'000. unrechtmässig bei der Bank angeeignet habe (act. 1113). Die Aussagen von C. und D. sind in Bezug auf den Beschuldigten konkludent, widerspruchsfrei und glaubhaft, zumal sie sich selbst in erheblicher Weise belasten. Hinzu kommt die WhatsApp-Nachricht vom 5. Juli 2013, 08.22 Uhr, von C. an den Beschuldigten, in welcher sie ihm mitteilt: "Gerade heute habe ich das Geld genommen und habe alles vorbereitet", worauf der Beschuldigte mit „Huhu supi“ antwortet (vgl. Aktenbeilage 1, 1. Teil).

c) Zudem sagte der Beschuldigte selbst aus, er habe ein mulmiges Gefühl bei der Sache gehabt (act. 1123). Er habe schon vermutet, dass das Geld durch C. illegal erlangt worden sei (act. 751). Auf Vorhalt der Nachricht von C. vom 5. Juli 2013, 08.29 Uhr, als sie vorschlug, sich

bevorzugterweise nicht direkt bei der Bank zu treffen, um das Geld zu übergeben, gab der Beschuldigte in der Voruntersuchung zu Protokoll: "da hat das mulmige Gefühl erst recht angefangen" (act. 641). Auf die Frage, weshalb er ein mulmiges Gefühl hatte, antwortete er nur, er habe ja nicht gewusst, woher sie das Geld gehabt habe (act. 641). Statt jedoch – wie es unter diesen Gesamtumständen zu erwarten gewesen wäre – die entsprechenden Abklärungen zu treffen, verzichtete der Beschuldigte überhaupt darauf, bezüglich der Herkunft des Geldes bei C. irgendetwas nachzufragen. Es erhellt, dass der Beschuldigte aufgrund der aufgezeigten Unklarheiten zweifellos nicht von einem Kreditvertrag ausgehen konnte. Wer unter den gegebenen Umständen keinerlei Nachforschung oder mindestens einer Rückfrage betreffend die Herkunft des Geldes tätigt, der kann sich nicht darauf berufen, gutgläubig gewesen zu sein. Der Beschuldigte handelte vorliegend im Wissen darum, dass das Geld, wenn nicht sicher aber doch möglicherweise deliktischer Herkunft war. Mithin nahm der Beschuldigte die deliktische Herkunft des Geldes zumindest in Kauf. Erwerben ist ein einverständliches Erlangen einer vom Vortäter oder von einem Zwischenbesitzer abgeleiteten tatsächlichen eigenen Verfügungsmacht über die Sache (BGE 128 IV 32, E. 2c). Der Beschuldigte hat nach der Übernahme der drei Umschläge zu je CHF 100'000.■ von C. mit deren Einverständnis freie, eigene Verfügungsmacht über die CHF 300'000.■ erlangt. Demnach ist sein Verhalten als Erwerb einer Sache, von welcher er annehmen musste, dass sie durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt worden ist, im Sinne von Art. 160 StGB zu qualifizieren. Das beweismässig erstellte Verhalten des Beschuldigten erfüllt somit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der Hehlerei gemäss Art. 160 StGB, weswegen der diesbezügliche Schuldspruch der Vorinstanz in Abweisung der Berufung des Beschuldigten zu bestätigen ist. III. Strafzumessung Der Beschuldigte stellt kein Eventualbegehren hinsichtlich der Strafzumessung für den Fall der Bestätigung des Schuldspruchs bezüglich der Hehlerei, weswegen diese nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist. Demzufolge bleibt es vorliegend bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 14 Monaten, bei einer Probezeit von 2 Jahren. IV. Kosten Vorliegend ist die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich abzuweisen. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 5'500.■, zuzüglich Auslagen von CHF 500.■, gehen demnach zu Lasten des Beschuldigten. Der vom amtlichen Verteidiger mit Honorarnote vom 13. Juni 2016 ausgewiesene Zeitaufwand von 8.5 Stunden erscheint als angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung insgesamt 2 Stunden zu entschädigen sind, weswegen ihm zu Lasten der Gerichtskasse eine Entschädigung von CHF 2'252.00 (inkl. Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (CHF 180.15), somit insgesamt CHF 2'432.15, aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Es ist überdies festzustellen, dass der Berufungskläger im Zeitpunkt dieses Urteils über hinreichende finanzielle Mittel zur Bezahlung des zuvor erwähnten Honorars verfügt. Der Berufungskläger ist daher zu verpflichten, dem Kanton das an seinen Verteidiger ausgerichtete Honorar im Betrag von total CHF 2'432.15 zurückzuzahlen und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.